



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Januar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
3. Dezember 2021

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8222-001191 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie begehren ein branchenspezifisches abschlagsfreies Renteneintrittsalter für besonders belastende Tätigkeiten vor der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Soweit Sie die vorzeitige Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente bei Ausübung von Berufen mit besonderer körperlicher psychischer Belastung fordern, nehme ich wie folgt Stellung:

Im geltenden Rentenrecht bestehen grundsätzlich keine berufs- oder personenbezogenen Sonderbestimmungen. Eine Ausnahme gilt lediglich zugunsten der Bergleute im Rahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Dieser Versicherungszweig bietet u. a. eine besondere Altersgrenze für Bergleute, weist dafür aber auch ein spezielles Beitragsrecht auf. Neben einer höheren Beitragsbemessungsgrenze gilt ein höherer Beitragssatz, der für den Arbeitgeber zurzeit 6,1 Prozentpunkte über dem Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung liegt.

Die allgemeine Rentenversicherung kennt derartige Sonderregelungen nicht. Sie können auch nicht in Aussicht gestellt werden, da sie nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit vereinbar wären. Solche Regelungen würden dazu führen, dass zwar für alle versicherungspflichtig Beschäftigten der gleiche Beitragssatz gilt, jedoch die Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen bzw. mit bestimmten Tätigkeiten durch eine vorzeitige Rentenzugangsmöglichkeit privilegiert würden.

Es können auch nur Lösungen in Betracht gezogen werden, die verwaltungspraktikabel sind und Rechtssicherheit gewährleisten. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz („Rente mit 67“) wurde vorge-



schlagen, Versicherte, die in ihrem Erwerbsleben „gesundheitlich besonders belastende Berufe“ ausgeübt haben, besser zu stellen. Welche Tätigkeiten hierunter fallen und welche nicht, ist äußerst schwierig. So ist etwa unbestritten, dass die tägliche Arbeit im Schichtdienst besondere Anforderungen stellt. Es gibt aber auch weitere Berufsgruppen mit oder ohne Schichtdienst mit besonderen Belastungen, wie z. B. Berufspiloten, Beschäftigte bei Werksfeuerwehren, Stahlarbeiter in der 1. und 2. Hitze, im Pflegedienst Beschäftigte und so weiter. Die Prüfung derartiger Forderungen nach berufsgruppenbezogenen Lösungen führte stets zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss vergleichbarer Personengruppen kaum zu rechtfertigen wäre, sodass mit einer ständigen Ausweitung gerechnet werden müsste.

Eine Lösung des Problems der besonderen Belastung von bestimmten Arbeitnehmergruppen müsste sachgerechter Weise durch die Arbeitgeber erfolgen, die die Verantwortung für die besonderen Arbeitsbedingungen und -belastungen tragen. Die Sozialpartner sind aufgerufen, differenzierte betriebs- und branchenbezogene Regelungen zu schaffen. Sie kennen die spezifischen Interessen dieser Personenkreise und haben im besonderen Maße die Möglichkeit, diese zu berücksichtigen. Da ein Ausgleich im Verhältnis zur Rentenversicherung wie dargestellt gesetzlich kaum praktikabel ausgestaltet werden könnte, ist der Weg, über Tarifverträge die Arbeitsbedingungen für besonders belastete Gruppen von Arbeitnehmern zu verbessern, der Geeigneteren.

Sollten Personen aufgrund der Belastungen aus ihrer täglichen Arbeit nicht mehr in der Lage sein, mindestens 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, könnte ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestehen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von Altersgrenzen geleistet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann